

Örtliche Bauvorschriften

Zum Bebauungsplan “Ziegelgasse” in der Gemeinde Herbertingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am 30.01.2019 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ziegelgasse“ auf der Gemarkung Herbertingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Ziegelgasse“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Ziegelgasse“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	Dachdeckung: Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen. Eine extensive Begrünung von Flachdächern mit Substratstärke von mind. 10 cm wird empfohlen.		
1.3	Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig		

- 2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen** § 74(1)3 LBO
- 2.1 Unbebaute Flächen sind als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten.
Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 2.2 **Einfriedung:**
Einfriedungen sind zulässig.
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnitten Zustand einhalten.
- In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.
- Zäune- und sonstige Barrieren müssen mind. 10 cm über dem Boden frei enden.
- 3. Außenantennen** § 74(1)4 LBO
Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.
- 4. Hinweis**
Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

D.) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

entgegen 1.1 die Dachform und Dachneigung abweichend ausführt

entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt

entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

E.) Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 30.01.2019

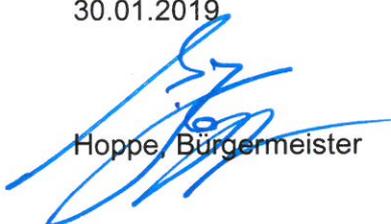
Anerkannt:

Herbertingen, den 31.01.2019

Magnus Hoppe, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

**Aufstellung des
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Ziegelgasse“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	19.09.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	15.11.2018
Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	07.11.2018
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.11.2018
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.11.2018 – 21.12.2018
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	15.11.2018 – 21.12.2018
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	30.01.2019
Ausgefertigt Herbertingen, den 31.01.2019	 Hoppe, Bürgermeister
Rechtskräftig durch Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)	07.02.2019
Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe- hörde der Stadt Bad Saulgau	08.02.2019
Ausgefertigt Herbertingen, den 08.02.2019	 Hoppe, Bürgermeister

